

Abgeordneter von Hennig: Ich bitte um Abstimmung.

Abgeordneter von Bernuth: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Herr Abgeordnete Lasfer nur beantragt hat, seine neue Fassung an Stelle des ersten Satzes des ersten Alincas zu setzen. Daraus würde folgen, daß der Herr Abgeordnete Lasfer den zweiten Satz des ersten Alincas nicht gestrichen wissen will und dieser daher noch zur Abstimmung kommen müßte.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Antrag des Abgeordneten Lasfer lautet wörtlich: „zu §. 33. den ersten Satz wie folgt zu fassen“. Ich habe das so verstanden, daß sich das auf den ersten Absatz beziehen soll; wenn es sich aber nur auf den ersten Satz beziehen soll, dann würde der übrige Theil des ersten Absatzes der Commission stehen bleiben. Ist das die Meinung des Herrn Abgeordneten Lasfer?

(Zustimmung des Abgeordneten Lasfer.)

Dann würde jetzt der ganze Paragraph in folgender Gestalt zur Abstimmung kommen:

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigenvereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigenvereine zu verbinden.

Die Sachverständigenvereine sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe des §. 22. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine.

Diesemigen Herren, welche also dem ganzen Paragraphen nach dem Ergebniß der einzelnen Abstimmungen ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses.

— Schluß in nächster Nummer. —

Aufforderung zu einer Eingabe an das Bundeskanzler-Amt — Dramen-Verlag betreffend.

Bereits in Nr. 84 d. Bl. haben wir darauf aufmerksam gemacht, der Gesetzentwurf über Urheberrecht enthalte einen Passus, die Uebersetzung von dramatischen Werken betreffend, welcher in der Praxis nicht durchführbar sei.

Die dritte Lesung ist inzwischen geschehen und §. 6., Schutz von Uebersetzungen betreffend, lautet im dritten Absatz wörtlich:

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

In den Reihen der dramatischen Schriftsteller, die als Petenten um Tantieme aufgetreten sind und nun zur Wahrung des Prinzips mit der Bildung einer Genossenschaft dramatischer Autoren und Componisten, einer der Pariser Sociétés des auteurs nachgebildeten Association, an der auch die Verleger als Rechtsnachfolger theilzunehmen aufgefordert werden sollen, sich befassen, wird eine Eingabe an das Bundeskanzler-Amt vorbereitet, um auf die Undurchführbarkeit obiger Vorschrift hinzuweisen. Die geehrten Herren Verleger von Dramen, denen eine Verwerthung derselben in Uebersetzungen wünschenswerth erscheint und die weder ihre Interessen noch die ihrer Autoren geschädigt sehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Zustimmung der Redaction dieses Blattes bis zum 15. Juni anzuzeigen.

Bei dem offenkundigen Mangel an Interesse der Bühnendirectionen für Neuheiten, die nirgends aufgeführt worden, und bei der Seltenheit des Falles, daß sich der praktische Erfolg eines dramatischen Werkes binnen Jahresfrist zeigt — werden doch Publicationen dieser Art erst meistens nach geschehenem Bühnenrundgange gekauft —, ist es Pflicht der Beteiligten zu remonstriren, ehe es zu spät wird, daß die Bestimmung von sechsmonatlicher Frist für Uebersetzungen dramatischer Werke kein Schutz, sondern eine Schädigung der Autoren-Interessen und ihrer Rechtsnachfolger sei.

Miscellen.

Am 24. Mai ist in Carlsruhe eine Convention zwischen Baden und Italien, den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Kunstwerken betreffend, unterzeichnet worden.

Frankfurt a. M., 25. Mai. Der Verkauf der Brentano-Birkenstock'schen Kupferstich-Versteigerung war ein sehr günstiger. Für die herrlichen 226 Blätter von Marc. Anton. Raimondi wurden an 123,000 fl. Erlöst. Für den Bacchanal mit dem priapischen Opfer zahlte Hr. Posonyi aus Wien den höchsten Preis mit 7100 fl. Der Parnaß ging weg mit 2500 fl., Dido mit 2151 fl., Urtheil des Paris mit 1700 fl. Die sogenannten fl. Heiligen erhielten: St. Michel 801 fl., die Jungfrau 659 fl., St. Lucie 480 fl., Erzengel Gabriel 420 fl.; Der Mann mit den beiden Trompetenbläsern 901 fl., Merkur nach Rafael 870 fl., Die Frauen mit dem Halbmond 810 fl., Orpheus u. Eurydice 750 fl., Gott den Noah die Arche bauen heißend 4020 fl., Der bethlehemitische Kindermord 3581 fl., Das Abendmahl nach Rafael 3360 fl., Die Jungfrau am Palmbaum 1790 fl., St. Cäcilia, auch die heilige Felicitas genannt, 1000 fl., die andere Caecilia 1310 fl., das unbeschreiblich schöne Blatt Titian's Aretino 5340 fl., (ebenfalls an Hrn. Posonyi aus Wien). Die „Kletterer“, die beim Bad überraschten Krieger von Michel Angelo, worin uns sein Carton gegen das Concurrerzwerk Leonardo da Vinci's erhalten ist, und „Die drei Sänger“ verblieben Hrn. Holloway aus London für 4401 fl. und 4000 fl.; „Die Poesie“ und „Die Pest“ wurden von Hrn. Amster aus Berlin mit 2700 fl. und 2000 fl. ersteigert; „Die Theologie“ von Hrn. Colnaghi aus London mit 1900 fl. Das Stadel'sche Institut kaufte nur drei Blätter: „Jüngling und die Nymphe von Amor verfolgt“, „Die am Waldsaume Knieende“, und „Papst Adrian“ zu 411 fl., 425 fl., und 368 fl. — Die anwesenden Kunsthändler und Kunstfreunde, welche aus Paris, London u. s. w. kamen, waren darin einstimmig, daß solche Preise selten oder wohl noch nicht bezahlt worden seien. Die ganze Sammlung, 3537 Nummern, war auf 80,000 fl. geschätzt und es sind wohl an 200,000 fl. Erlöst worden. Das Resultat haben die Brentano'schen Erben einzig und allein der Umsicht, Gewandtheit und tüchtigen Führung des Hrn. Prestel zu verdanken.

Nachdem das vom Reichstag berathene Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthums vom Bundesrathe angenommen worden ist, wird demnächst ein Werk unter dem Titel „Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken“ vom Geh. Oberpostsrath Dr. D. Dambach im Verlage von Hrn. Adolph Enslin in Berlin erscheinen. Dasselbe wird den Text des neuen Gesetzes mit einem praktischen Commentar für Buchhändler, Schriftsteller und Richter enthalten.

Personalnachrichten.

Herrn Hermann Giesecke, Mitinhaber der Firma Giesecke & Devrient hier, ist von dem Könige von Sachsen das Ritterkreuz des Albrechtsordens verliehen worden.

Am 26. Mai verschied nach langen, schweren Leiden Herr Adolph Hofmeister, Mitbesitzer der Musikalienhandlung von Friedrich Hofmeister in Leipzig.

Briefwechsel.

Herrn C. W. B. in W. — Bevor uns der fragliche „Ausruf“ zur Einsicht vorliegt, können wir uns darüber nicht erklären, ob sich derselbe zur Aufnahme in den Nichtamtlichen Theil des Börsenblattes eignet, oder nicht. An unsrem Entgegenkommen soll es Ihrer Sache wenigstens nicht fehlen.